

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS):

Hartz IV für Auszubildende

Mit dem 9. SGB-II-Änderungsgesetz wurde auch die Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung neu geregelt. So haben nun mehr Gruppen von Auszubildenden Anspruch auf Hartz IV. Wir informieren hier nachfolgend zunächst über die wichtigsten Änderungen für Auszubildende und verdeutlichen danach in einer tabellarischen Übersicht die Unterschiede zwischen alter und neuer Rechtslage.

Im § 7 SGB II Abs. 5 und 6 SGB II wird neu geregelt, welche Gruppen von Auszubildenden einen regulären Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben und welche Gruppen nur sehr eingeschränkte Leistungen nach § 27 (keine Regelsätze und keine Kosten der Unterkunft, nur Mehrbedarfe) erhalten können.

Mit der Neureglung haben folgende Gruppen, die bisher von dem teilweisen Leistungsausschluss betroffen waren, einen regulären Anspruch:

- Alle Auszubildenden in Berufsausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – sofern sie nicht beim Ausbilder, in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Sofern tatsächlich BAföG bezogen wird (oder nur aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird) auch:

- Alle Schüler, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen
- Studierende, die bei den Eltern wohnen
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen

Überbrückungsleistung bis zur Entscheidung über BAföG

Diese drei Gruppen haben auch einen Leistungsanspruch für den Zeitraum zwischen der Beantragung von BAföG und der Entscheidung über den Antrag.

Aber: Teilweiser Leistungsausschluss bleibt für Studierende mit eigenem Haushalt

Die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II bleibt jedoch bestehen für folgende Gruppen:

- Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen
- Bestimmte Gruppen von Schülern und Studierenden, deren Ausbildung zwar förderungsfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten (z.B. BAföG-Leistungsausschluss aufgrund des Alters, Wechsel des Ausbildungsganges, Mehrfachausbildung)

Regulärer Anspruch statt Mietzuschuss

Der Mietzuschuss für Auszubildende wird gestrichen (Wegfall § 27 Abs. 3 SGB II alt). Dies wirkt sich jedoch nicht negativ aus, da alle Gruppen, die Anspruch auf den Mietzuschuss hatten, künftig Zugang zu regulären SGB-II-Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft haben.

Die Härtefall-Regelung, nach der Auszubildende SGB-II-Leistungen als Darlehen erhalten können, wenn die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II eine besondere Härte darstellt, wird erweitert:

Härtefall-Regelung: Bei Scheitern an der BAföG-Altersgrenze: Unter Umständen Zuschuss statt Darlehen

Ist die Ausbildung zur Integration ins Erwerbsleben zwingend notwendig und erhält der Auszubildende nur aufgrund der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren kein BAföG, dann besteht Anspruch auf reguläre, nicht zurückzuzahlende SGB-II-Leistungen statt eines Darlehens. Dies gilt allerdings nicht für Studierende an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen.

Diese Regelung gilt für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2020 begonnen werden.

Die Einzelheiten zur Neuordnung der Leistungsansprüche haben wir in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht mit Nennung der Paragraphen zusammengestellt.

Übersicht: SGB-II-Leistungsansprüche für Auszubildende

Änderungen aufgrund des 9. SGB-II-Änderungsgesetz („Rechtsvereinfachung“) – Stand Juli 2016

	Altes Recht	Neues Recht
Grundregel (mit Ausnahmen)	§ 7 Abs. 5 SGB II alt: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbegrenzung auf § 27¹ für Auszubildende, deren Ausbildung nach BAföG oder SGB III <ul style="list-style-type: none"> - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51) - Förderungsfähige Berufsausbildung (§ 57) - Förderungsfähige Berufsausbildung im Ausland (§ 58) dem Grunde nach förderungsfähig ist	§ 7 Abs. 5 SGB II neu <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbegrenzung auf § 27 für Auszubildende, deren Ausbildung nach BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist <i>Die SGB-III-Förderungsfähigkeit führt nicht mehr grundsätzlich zur Leistungsbeschränkung sondern nur für explizit genannte Gruppen (Auszubildende mit Unterbringung beim Ausbilder, in Wohnheimen oder Internaten, siehe unten)</i>
Ausnahmen von der Grundregel, daher regulärer, uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II-Leistungen	§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II alt <ul style="list-style-type: none"> • Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die im Elternhaus wohnen oder wohnen könnten (da sie von dort die Ausbildungsstätte erreichen könnten und weder verheiratet sind noch mit einem Kind zusammen leben) (BAföG-Leistungsausschluss aufgrund § 2 Abs. 1a) 	§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II neu <i>Die links stehende Ausnahmeregel gilt unverändert weiter.</i>

¹ Nach § 27 haben Auszubildende keinen Anspruch auf Regelsätze und Kosten der Unterkunft sondern nur auf Mehrbedarfe.

	Altes Recht	Neues Recht
Fortsetzung Ausnahmen von der Grundregel, daher regulärer, uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II- Leistungen	§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II alt <ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende in Berufsausbildung, die im Elternhaus wohnen oder wohnen könnten (da sie von dort die Ausbildungsstätte erreichen könnten und weder volljährig sind, noch verheiratet sind, noch mit einem Kind zusammen leben) (BAB-Leistungsausschluss nach § 60 SGB III) <p>Ausnahmeregel wurde gestrichen, da die Gruppe generell nicht mehr von der Leistungseinschränkung betroffen ist</p>	§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II neu <ul style="list-style-type: none"> • Alle Schüler, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 12 BAföG) • Studierende, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können und die bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG) • Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie <u>nicht</u> bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG) <p>Die drei genannten Gruppen haben jedoch nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf SGB-II-Leistungen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • tatsächlich BAföG beziehen oder • nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht beziehen. <p>Wird aus anderen Gründen (Alter, Wechsel des Ausbildungsgangs, Mehrfachausbildung) kein BAföG bezogen, besteht die Einschränkung auf die Leistungen nach § 27 SGB II.</p>
	§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II alt <ul style="list-style-type: none"> • Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die bei den Eltern wohnen („Mini-BaföG“) (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) <p>Ausnahmeregel ist in die umfassendere Ausnahmeregel für alle BAföG-förderungsfähigen Schüler aufgegangen.</p>	
	§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II alt <ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die bei den Eltern wohnen (§ 62 Abs. 1 SGB III) <p>Ausnahmeregel wurde gestrichen, da die Gruppe nicht mehr von der Leistungseinschränkung betroffen ist, sofern sie nicht beim Ausbilder, in Wohnheimen, Internaten oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.</p>	

	Altes Recht	Neues Recht
Fortsetzung Ausnahmen von der Grundregel, daher regulärer, uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II- Leistungen	§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II alt <ul style="list-style-type: none"> • Behinderte Auszubildende in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung oder in Grundausbildung, die bei den Eltern wohnen (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) <p>Ausnahmeregel wurde gestrichen, da die Gruppe nicht mehr von der Leistungseinschränkung betroffen ist, sofern sie nicht beim Ausbilder, in Wohnheimen, Internaten oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> •
	§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II alt <ul style="list-style-type: none"> • Schüler an Abendhauptschulen, -realschulen und -gymnasien, die 30 Jahre und älter sind (BAföG-Ausschluss wegen Alters nach § 10 Abs. 3 BAföG) 	§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II neu Die links stehende Ausnahmeregel gilt unverändert weiter.

	Altes Recht	Neues Recht
Leistungsbeschränkung auf § 27 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Auszubildenden, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach BAföG ist, sofern sie nicht zu einer der vorstehenden Gruppen gehören, die von der Leistungsbeschränkung ausgenommen waren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG) • Bestimmte Gruppen von Schülern und Studierenden, deren Ausbildung zwar förderungsfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten (z.B. BAföG-Leistungsausschluss aufgrund des Alters, Wechsel des Ausbildungsganges, Mehrfachausbildung). Dies kann betreffen: <ul style="list-style-type: none"> - Schüler, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 12 BAföG) - Studierende, die bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG) - Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, die nicht bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

	Altes Recht	Neues Recht
Leistungsbeschränkung auf § 27 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Auszubildenden, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach SGB III ist, sofern sie nicht zu einer der vorstehenden Gruppen gehören, die von der Leistungsbeschränkung ausgenommen waren. 	<p>Von den Ausbildungsarten, die nach dem SGB III im Grunde förderungsfähig sind, bleibt es bei der Leistungsbeschränkung auf Leistungen des § 27 SGB II für folgende Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende in Berufsausbildung, • Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie • Behinderte in Unterstützter Beschäftigung oder Grundausbildung, <p>sofern sie beim Ausbilder, einem Wohnheim, Internat einer Einrichtung für behinderte Menschen oder Ähnlichem untergebracht sind.</p> <p>Konkret geht es um folgende Fallgestaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende mit Unterbringung beim Ausbilder (§ 61 Abs. 2 SGB III) • Auszubildende in Wohnheimen oder Internaten mit (§ 61 Abs. 3 SGB III) • Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen in Wohnheimen oder Internaten (§ 62 Abs. 3 SGB III) • Behinderte Auszubildende mit Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, beim Ausbilder oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) • Behinderte Auszubildende bei anderweitiger, externer Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) • Behinderte in berufsvorbereitenden Maßnahmen, in Unterstützter Beschäftigung oder in Grundausbildung bei anderweitiger externer Unterbringung (124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) jeweils mit voller Verpflegung bzw. Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung sowie • Behinderte in berufsvorbereitenden Maßnahmen, in Unterstützter Beschäftigung oder in Grundausbildung bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte (ohne Verpflegung/ohne Kostenersatz; Bedarf analog Berufsausbildung) (124 Abs. 3 SGB III)

	Altes Recht	Neues Recht
Überbrückungsleistung	<p>§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II alt</p> <p>Für den Monat in dem die Ausbildung begonnen wird, können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 SGB II als Darlehen erbracht werden.</p> <p>Regelung bleibt unverändert.</p>	<p>§ 27 Abs. 3 [nun] Satz 3 SGB II neu</p> <p>Die links stehende Regelung gilt weiterhin.</p> <p>Neu hinzu kommt eine umfassendere Überbrückungsleistung:</p> <p>§ 7 Abs. 6 Nr. 2 b SGB II neu</p> <p>Zum Hintergrund: Ein uneingeschränkter Anspruch auf SGB-II-Leistungen setzt bei einigen Gruppen von Schülern und Studierenden voraus, dass sie tatsächlich BAföG beziehen oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht beziehen (siehe S. 4, rechte Spalte unten). Abweichend davon besteht ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen für den Zeitraum, nach dem BAföG beantragt wurde, aber über den Antrag noch nicht entscheiden ist.</p> <p>Diese Überbrückungsleistung kommt in Frage für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 12 BAföG) - Studierende, die bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG) - Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, die nicht bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

	Altes Recht	Neues Recht
Härtefall-Regelung	<p>§ 27 Abs. 4 SGB II alt</p> <p>Bedeutet die Leistungsbeschränkung eine „besondere Härte“, dann können weitere Leistungen als Darlehen gewährt werden.</p> <p>Weitere Leistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelsätze - Kosten der Unterkunft - Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung 	<p>§ 27 Abs. 3 SGB II neu</p> <p>Die linksstehende Härtefallregelung wird dahin gehend erweitert, dass nun Leistungen in Form eines Darlehens auch für den Warmwasser-Mehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II)² und für Bildung und Teilhabe gewährt werden können.</p>
Besondere Härtefall-Regelung SGB-II-Anspruch als Zuschuss statt als Darlehen		<p>Einige Gruppen von Schülern und Studierenden erhalten über die Härtefall-Regelung nicht nur Zugang zu regulären SGB-II-Leistungen in Form eines Darlehens sondern in Form eines Zuschusses.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen: Die Ausbildung muss für die Eingliederung ins Erwerbsleben zwingend notwendig sein und ohne Gewährung von SGB-II-Leistungen droht der Abbruch der Ausbildung. • Es besteht nur deshalb kein BAföG-Anspruch, weil das Alter die Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren übersteigt (§ 10 Abs. 3 BAföG). • Es darf sich <u>nicht</u> um ein Studium an einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule handeln.

² Der § 27 SGB II, der die Leistungen für Auszubildende regelt, umfasst nicht alle Mehrbedarfe. Es fehlen der Mehrbedarf für erwerbsfähige Behinderte (§ 21 Abs. 4 SGB II) und der Mehrbedarf für Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II).